

Aussetzungen an der Geschäftsführung des Klägers sodann sind, wie bereits von der Vorinstanz hinlänglich dargethan wurde, unbegründet. Was speziell den als unzulässig beanstandeten Verkauf der 50 Stück beim Kläger hinterlegter Arth-Nigibahn-Aktien anbelangt, so ist, wie das angefochtene Urtheil darthut, daraus ein Schaden nicht entstanden und kann somit eine daheringe Gegenforderung des Beklagten schon aus diesem Grunde nicht gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1889 sein Bewenden.

112. Urtheil vom 15. November 1889 in Sachen
Fürst gegen Schenker und Wyß.

A. Durch Urtheil vom 24. September 1889 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

1. Die Verantwortler sind nicht gehalten, an Kläger zu bezahlen:

a. Eine Entschädigung von 5000 Fr. und Zins seit 17. Januar 1888 zu 5 %;

b. Ein Schmerzensgeld von 500 Fr.;

c. Kosten für ärztliche Verpflegung und Beschaffung einer künstlichen Hand 300 Fr.

2. Es ist weder der eine noch der andere der beiden Verantwortler dem Kläger entschädigungspflichtig.

Bezüglich der Kosten wurde erkannt: Dieselben erliegen auf dem Kläger; die Vortragsgebühr und die Gerichtsgebühr werden je auf 25 Fr. festgesetzt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Die Beklagten seien dem Klagebegehren gemäß zu verurtheilen, dem Kläger zusammen eine Entschädigung von 5000 Fr.

sammt Zins seit 17. Januar 1888 zu 5 %, ein Schmerzensgeld von 500 Fr. und 300 Fr. als Kosten für ärztliche Verpflegung und Beschaffung einer künstlichen Hand zu bezahlen.

Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich hat die Vorinstanz Folgendes festgestellt: Der Kläger ist Eigenthümer einer Dreschmaschine mit Göpelbetrieb, mit der er jeweilen im Herbst und Winter für Landwirthe im solothurnischen Gäu und Niederamt auf Bestellung hin das Dreschen besorgt. Dabei pflegt er selbst den Betrieb der Maschine zu leiten, während die nöthige Beihülfe ihm von den Leuten des Auftragebers geleistet wird. Auf Bestellung des Beklagten Viktor Wyß hin sollte er am 16. November 1887 in dessen Tenne das Dreschen besorgen. Zu diesem Zwecke hatte er am Tage vorher seine Maschine an Ort und Stelle führen lassen und auf dem Plage vor der Tenne den sogenannten Göpel aufgestellt, der dazu bestimmt ist, die eigentliche Dreschmaschine mittelst Transmission unter Verwendung von Zugthieren in Bewegung zu setzen. Das Aufstellen der Dreschmaschine sowie die Verbindung derselben mit dem Göpel verschob der Kläger, seiner Gepflogenheit gemäß, auf den folgenden Morgen. Als er am folgenden Morgen (etwas verspätet) wieder beim Hause des Wyß erschien, hatten die Leute des letztern die Dreschmaschine bereits aufgestellt und sie durch die Transmission mit dem Göpel verbunden. Daß sie dabei unterlassen, die Maschine am Boden der Tenne zu befestigen, steht nicht fest; dagegen war der sogenannte Tisch, ein ziemlich schweres Brett, das, auf der einen Seite mit zwei Hacken versehen, zum Anhängen an die Maschine bestimmt ist und auf der entgegengesetzten Seite durch zwei darunter zu stellende hölzerne Beine gestützt wird, noch nicht in der für den Betrieb erforderlichen Lage; er war an der Maschine bloß angelehnt oder nur lose eingehakt und ruhte auf der andern Seite auf dem Boden der Tenne, während die beiden Stützen hinter der Maschine am Boden lagen. Der Kläger sah, daß die Maschine bereits aufgestellt war, beichtigte dieselbe, ohne eine Bemerkung oder Ausstellung zu machen und verfügte sich in das Haus des Wyß zum Frühstück, nach dessen Beendigung das

Dreschen beginnen sollte. Während Kläger beim Frühstücke saß, setzte der von Wyß vorübergehend für die Drescharbeit angestellte Beklagte Lorenz Schenker, welcher erst nach Aufstellung der Maschine hinzugekommen war, die letztere durch Vorwärtsbewegung des Göpels in Bewegung. Als Kläger das Geräusch der Maschine hörte, begab er sich hinaus, um den sogenannten Tisch in Bereitschaft zu setzen; er suchte zwischen dem Tische und der Wand der Tenne durch einen schmalen Durchlaß durchzugehen, sei es, um die hinter der Maschine liegenden Beine des Tisches zu holen (wofür ihm übrigens ein anderer, breiterer, ungefährlicher Zugang zur Verfügung gestanden wäre), sei es um den Tisch einzuhängen (wozu er aber sonst gewöhnlich Beihülfe beanspruchte). Bei diesem Versuche strauchelte und fiel er so unglücklich, daß er mit der linken Hand in die Trommelwalze der Maschine gerieth, wodurch die Hand derart verletzt wurde, daß sie in der Folge hinter dem Handgelenke amputirt werden mußte. Die Ursache des Sturzes des Klägers ist nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanz nicht ermittelt; es ist insbesondere nicht erwiesen, daß der Sturz eine Folge davon war, daß der Tisch wegen seiner mangelhaften Befestigung wie der mangelhaften Befestigung der Maschine durch die Bewegung der Letztern aus seiner Lage und gegen die Wand beziehungsweise den Kläger gedrängt worden sei. Die erste Instanz hat die auf Art. 50 und (gegenüber dem Beklagten Wyß) auf Art. 62 D.-R. begründete Schadenersatzforderung des Klägers gegenüber dem Beklagten Schenker bis zum Belaufe von 1500 Fr. gutgeheißen, indem sie ausführte: Es treffe den Beklagten Schenker ein Verschulden, weil er die Maschine unbefugterweise in Bewegung gesetzt habe und dieses Verschulden stehe mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhang, da ohne die gedachte Handlungsweise des Schenker der Kläger nicht verletzt worden wäre. Allein dieses Verschulden erscheine doch nur als leichte Fahrlässigkeit und es stehe ihm ein eigenes Verschulden des Verletzten gegenüber, der auch seinerseits sorglos gehandelt habe. Gegenüber dem Beklagten Wyß dagegen hat die erste Instanz die Klage des Gänzlichen abgewiesen, indem sie ausführte, Art. 62 D.-R. treffe hier nicht zu, weil zur Zeit der von Schenker begangenen unerlaubten Handlung Wyß noch nicht Geschäftsherr des Letztern gewesen sei, denn es sei

damals die dem Kläger als technischem Leiter obliegende Montirung der Maschine noch nicht beendet gewesen, erst mit dem Beginne des Dreschens nach vollendeter Montirung hätte die Haftbarkeit des Wyß für die von ihm gestellten Arbeiter begonnen. Die zweite Instanz hat durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil die Klage gegenüber beiden Beklagten abgewiesen. Rückfichtlich des Beklagten Schenker führt sie aus, es sei zwar allerdings eine unbefugte Handlung gewesen, wenn derselbe vor dem Beginne der Drescharbeiten die Maschine in Bewegung gesetzt habe, allein sein Verschulden erscheine als ein äußerst leichtes und entschuldbares, wenn erwogen werde, daß er wohl die übliche Probe der Maschine habe vornehmen wollen und dies, da die unschwierige Handhabung der Dreschmaschine den Landleuten jener Gegend genau bekannt sei, im vollen Bewußtsein der Ungefährlichkeit seiner Manipulation habe thun können. Dagegen habe der Kläger selbst mit ungebührlicher Unachtsamkeit und außerordentlichem Leichtsinne gehandelt. Denn es müsse als eine Vernachlässigung der elementarsten Vorsichtsmaßregeln bezeichnet werden, daß der Kläger sich mit der Maschine zu schaffen gemacht habe, während sie, wie er wohl gewußt, sich in Bewegung befunden habe und er das Aufhören der Bewegung leicht hätte anordnen können. Angesichts dieses schweren Verschuldens des Klägers sei der Beklagte Schenker der Haftpflicht gänzlich zu entbinden. Was den Beklagten Wyß anbelange, so treffe Art. 62 D.-R. auf ihn nicht zu. Schenker sei von ihm bloß vorübergehend, als Tagelöhner, zur Aushülfe beim Dreschen, eingestellt worden. Dieses Verhältniß aber werde ebenso wie das gewöhnliche Diensthoten-Verhältniß, bei welchem das Diensthotenpersonal nicht zum Betriebe eines Gewerbes verwendet werde, nicht durch den Art. 62 D.-R. beherrscht. Zudem habe Schenker nicht „in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen“, in seiner Eigenschaft als Arbeiter, sondern selbständig, als Privatmann, gehandelt. Denn er habe die Maschine vor dem Beginne der Drescharbeiten, für welche einzig er angestellt gewesen sei, in Bewegung gesetzt. Ein eigenes Verschulden, aus welchem er nach Art. 50 verantwortlich gemacht werden könnte, treffe den Beklagten Wyß nicht. Daß er, was einzig in Betracht kommen könnte, die Aufstellung der Maschine durch seine Leute stillschweigend habe geschehen lassen,

involviere kein Verschulden, denn er sei daran nicht durch ein positives Verbot des Klägers gehindert gewesen und habe auch nicht die nach der Natur der Verhältnisse gebotene Vorsicht außer Acht gelassen. Denn das Aufstellen einer Dreschmaschine erfordere keine besondern technischen Kenntnisse und es dürfe angenommen werden, daß die Landleute der Gegend mit der Handhabung und Montirung einer solchen Maschine hinlänglich vertraut seien und auch ihr Dienstpersonal mit dieser Arbeit betrauen dürfen.

2. Der Anwalt der Beklagten hat heute wie vor den kantonalen Instanzen in erster Linie eingewendet, es liege eine unzulässige subjektive Klagenhäufung vor. Das Bundesgericht hat nicht zu untersuchen, ob diese Einwendung nach kantonalem Prozeßrechte zutreffe. Die kantonalen Gerichte haben die Klagenhäufung zugelassen und dies ist für die Behandlung der Sache in der bundesgerichtlichen Instanz maßgebend. Dagegen hat das Bundesgericht gemäß konstanter Praxis allerdings zu untersuchen, ob die Voraussetzungen seiner Kompetenz rücksichtlich jeder der verbundenen Klagen vorliegen, insbesondere, was hier einzig in Zweifel könnte gezogen werden, ob der gesetzliche Streitwerth für jede der beiden Klagen gegeben sei. Dies ist aber zu bejahen. Denn nach der Fassung des Klagepetits verlangt der Kläger, daß jeder der beiden Beklagten ihm für die ganze Klagesumme haftbar erkläre, d. h. daß die Beklagten solidarisch zu Bezahlung der Entschädigung verurtheilt werden. Soweit die Verantwortlichkeit beider Beklagten auf eigene Verschuldung derselben begründet resp. aus Art. 50 D.-R. abgeleitet wird, ist denn auch die Berechtigung des Begehrens solidarischer Haftung derselben nach Art. 60 D.-R. unzweifelhaft; soweit der Beklagte Wyß auf Grund des Art. 62 D.-R. als für das Thun des Arbeiters Schenker verantwortlicher Geschäftsherr belangt wird, kann dagegen allerdings eine solidarische Haftung desselben kaum aus Art. 60 cit. abgeleitet werden; dagegen ergibt sich die solidarische Haftung des nach Art. 62 D.-R. verantwortlichen Geschäftsherrn neben dem (für seine Handlungen verantwortlichen) Arbeiter eben aus dem Nebeneinanderbestehen der Art. 50 und 62 D.-R. Da dem Beschädigten aus Art. 50 der Arbeiter und aus Art. 62 der Geschäftsherr auf Ersatz des ganzen erstattungsfähigen Schadens haftet, so liegt ein besonderer Fall

gesetzlicher Solidarität vor (vergl. Hartmann, Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., VI, S. 117 u. ff.).

3. Fragt sich sodann in erster Linie, ob die Klage gegenüber dem Beklagten Schenker begründet sei, so kann dem letztern ein in kausalem Zusammenhange mit dem Unfall stehendes Verschulden nicht beigemessen, die Verletzung des Klägers ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden. Es wird zwar zuzugeben sein, daß Schenker, indem er die Dreschmaschine ohne Befehl in Bewegung setzte, unbefugt handelte, so daß, wenn dadurch unmittelbar ein Schaden entstanden, etwa die noch nicht vollständig montirte Maschine selbst beschädigt worden wäre u. dgl., er für denselben haftbar erklärt werden müßte. Allein der Unfall ist nun ja nicht dadurch allein herbeigeführt worden, daß Schenker die Maschine in Bewegung setzte, — was vielmehr an sich, nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, ein durchaus harmloses und unschädliches Unternehmen war, — sondern erst dadurch, daß der Kläger selbst sich in unvorsichtiger Weise der, wie er sah, in Bewegung befindlichen Maschine näherte. Die Bewegung der Maschine bei der Annäherung des Klägers einzustellen, lag für Schenker, auch wenn er diese Annäherung wahrnahm, eine Veranlassung nicht vor; im Gegentheil durfte er, da ja der Kläger die Manipulation mit der Maschine zu leiten hatte, annehmen, dieser werde seinerseits, sofern es erforderlich sein sollte, die Einstellung der Bewegung anordnen; wenn er dies nicht thue, so bezeige er eben damit, daß Schenker mit der Bewegung nur fortfahren möge. Daß der Unfall irgend mit einer durch Mängel in der Montirung verursachten Bewegung der Maschine in kausalem Zusammenhange stehe, ist nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsurtheils nicht dargethan; es kann also nicht etwa gesagt werden, daß der Kläger, welcher habe voraussetzen dürfen, die Maschine werde nur nach ordnungsmäßiger Montirung in Bewegung gesetzt werden, in Folge einer von ihm nicht vorauszu sehenden Bewegung der Maschine verletzt worden sei, vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß der Unfall eben ausschließlich vom Kläger durch die unvorsichtige Art und Weise, wie er neben der Maschine durch einen engen Durchlaß durchzubringen versuchte, verschuldet worden ist. Wichtig ist freilich, daß der Unfall nicht eingetreten wäre,

wenn Schenker die Maschine nicht in Bewegung gesetzt hätte und daß also insofern ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Thun des Schenker und dem Unfalle thatsächlich besteht; allein rechtlich relevant ist dies nicht; entscheidend ist vielmehr, daß die Zurechnung des eingetretenen schädigenden Erfolges zur Schuld des Schenker durch die dazwischentretende freie, schuldhafte Handlung des Beschädigten selbst ausgeschlossen wird, ein rechtlich erheblicher Kausalzusammenhang also nicht vorliegt.

4. Ist somit der Unfall vom Kläger selbst verschuldet worden, so muß offenbar auch die Klage gegen den Beklagten Wyß ohne Weiteres abgewiesen werden und bedarf es für den vorliegenden Fall einer Untersuchung der Frage, ob Art. 62 O.-R. vom Vorderrichter richtig ausgelegt worden sei, nicht und braucht ebensowenig geprüft zu werden, ob nach dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse Wyß für ein durch die von ihm dem Kläger zur Bedienung seiner Maschine zur Verfügung gestellten Arbeiter hiebei begangenes Verschulden als Geschäftsherr einzustehen hätte oder insofern nicht eher der Kläger selbst als Geschäftsherr (Unternehmer der Drehschleibe) zu betrachten wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 24. September 1889 sein Bewenden.

113. Urtheil vom 22./23. November 1889 in Sachen Jenny gegen Blumer.

A. Durch Urtheil vom 26., 27., 28. August 1889 hat das Obergericht des Kantons Glarus erkannt:

1. Es sei die Appellantschaft mit ihrem Begehren auf Aufhebung des zwischen den Parteien am 3. Januar 1885 abgeschlossenen Auslösungsvertrages gerichtlich abgewiesen;

2. Gerichtskosten 174 Fr. 20 Cts.;

3. Die rechtlichen Kosten hat Appellantschaft allein zu tragen, die außerrechtlichen sind wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der mündlichen Verhandlung erklären vorerst die Anwälte der Beklagten sich damit einverstanden, daß für die Beklagten einzig Advokat Haberstick das Wort führe. Hierauf begründet der Vertreter der Kläger in eingehender Ausführung den Antrag: Es sei in Abänderung des angefochtenen Urtheils die Klage gutzuheißen und mithin der Auslösungsvertrag vom 3. Januar 1885 als für die Kläger unverbindlich zu erklären, unter Kosten und Entschädigungsfolge.

Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an; eventuell hält er die sämtlichen vor den kantonalen Instanzen gestellten Beweisangebote aufrecht. Er produzierte ein Originalexemplar des Gesellschaftsvertrages vom 20. Oktober 1881, sowie den frühern Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft P. Blumer & Jenny.

Der klägerische Anwalt erklärt, er habe gegen die Vorlegung dieser neuen Aktenstücke nichts einzuwenden, produziere dann aber seinerseits einen Vertrag über Fortsetzung der Gesellschaft vom 28. Juni 1884.

Der Vertreter der Beklagten protestirt gegen das letztere Aktenstück als novum.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In den 1870er Jahren bestand in Schwanden, Kantons Glarus, eine aus vier Antheilhabern, nämlich Konsul Peter Jenny, Fritz Jenny-Trümpp, Kirchenvogt Ferdinand Blumer-Jenny und Major Peter Blumer-Blumer gebildete Kollektivgesellschaft, welche unter der Firma „P. Blumer & Jenny“ ein Druckereigewerbe in Schwanden und eine Mühle und Pastenfabrik in Chiaravalle bei Ancona betrieb. Von diesen vier Gesellschaftern starb Konsul Jenny im Jahre 1879 und F. Jenny-Trümpp im Jahre 1880. Am 20. Oktober 1881 schlossen der älteste Sohn des Konsuls Jenny, Peter Jenny, und die beiden überlebenden Gesellschafter F. und P. Blumer einen neuen Gesellschaftsvertrag ab; die neue Gesellschaft übernahm Aktiven und Passiven der frühern und be-